

Artikel 82

Auslieferungstraftaten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 83

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde;
- f) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners die Straftat nur im Wege der Privatklage verfolgt werden kann.

Artikel 84

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 85

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke der Strafvollstreckung um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 86

Art des Verkehrs

Die Vertragspartner verkehren in Sachen der Auslieferung straffällig gewordener und verurteilter Personen seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den General-

staatsanwalt, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Bundesstaatsanwaltschaft.

Artikel 87

Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

(4) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragspartners zu übersetzen. Die Anlagen werden im Original oder in einer beglaubigten Abschrift übermittelt.

Artikel 88

Ergänzung des Auslieferungersuchens

Enthält das Auslieferungersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungsfrist

Artikel 89

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Festnahme an.

Artikel 90

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungersuchens vorläufig in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 dieses Arti-